

Unterhalt für junge Volljährige Beratungshinweise



Habe ich nach Volljährigkeit noch einen Unterhaltsanspruch?

Ja, wenn Sie in Ausbildung sind und das eigene Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.

Ausbildungsgänge sind (z.Bsp.)

Allgemeine Schulausbildung (Gymnasium)	- kein eigenes Einkommen
Berufsschule (z.B. BVJ)	- kein eigenes Einkommen
Lehrlingsausbildung mit Ausbildungsvertrag	- mit eigenem Einkommen
Studium	- mit oder ohne eigenes Einkommen

Achtung: Eine Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) werden in der Regel durch ein vom Staat gezahltes Taschengeld honoriert. Der Kindergeldanspruch bleibt bestehen. In der Regel müssen Eltern in dieser Zeit keinen Unterhalt zahlen.

Wie lange bin ich unterhaltsberechtig?

Der erste Ausbildungsgang muss von den Eltern finanziert werden, ggf. bis zum Studienabschluss. Die Ausbildung muss zielstrebig, ohne Verzögerung und ohne Abbrüche zum Ende geführt werden. Abbruch ist nur hinnehmbar, wenn der/die junge Volljährige unverschuldet abrechnen muss.

Wartezeiten bis Ausbildungsbeginn müssen von den Eltern nur bis höchstens 4 - 8 Wochen nach Schulabschluss durch Unterhalt finanziert werden. Längere Wartezeiten muss der/die junge Volljährige durch einen eigenen Job überbrücken.

Wenn der Unterhaltsberechtigte durch seine Einkünfte während der Ausbildung in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, besteht kein Unterhaltsanspruch mehr. (z.Bsp. durch eine sehr hohe Ausbildungsvergütung)

Von wem bekomme ich den Unterhalt?

Von beiden Elternteilen.

Wohin ist der Unterhalt zu zahlen?

Ein eigenes Konto ist immer zu empfehlen. Jedoch können Sie auch einen anderen Empfänger bestimmen.

Wie hoch ist mein Unterhaltsanspruch, wenn ich noch zu Hause lebe?

Einkommen beider Elternteile wird ermittelt und addiert. Dann wird der Bedarf nach der 4. Stufe der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Das volle Kindergeld und ggf. eigenes Einkommen werden abgezogen. Der verbleibende Betrag wird unter den Eltern aufgeteilt. Wenn beide gleich viel verdienen, dann zahlt jeder die Hälfte. Der Elternteil, bei dem Sie wohnen, kann seinen Unterhalt durch „Kost und Logie zahlen“. Was jeder Elternteil zahlen muss und kann, ist genau zu ermitteln, wenn die notwendigen Verdienst- und Einkommensunterlagen beschafft werden.

Wie sieht es mit den Kosten / dem Unterhalt aus, wenn ich nicht mehr zu Hause wohne?

Bedarf für einen Auszubildenden mit eigener Wohnung:

860 €. Darin sind 375 € für Wohn- und Heizkosten enthalten. (ohne Strom, Wasser, Telefon, GEZ)

Eine eigene Wohnung muss durch die Unterhaltspflichtigen grundsätzlich nicht finanziert werden, solange sie dem jungen Volljährigen einen Wohnraum in der eigenen Wohnung zur Verfügung stellen. Eine Ausnahme trifft dann zu, wenn der Ausbildungsplatz ansonsten nicht erreicht werden kann.

Wer hilft mir bei der Umsetzung meiner Unterhaltsansprüche?

Wenn Sie sich mit Ihren Eltern nicht einigen können, kann das Jugendamt an Ihrem Wohnort noch bis zum 21. Geburtstag mit Rat und Tat zur Seite stehen, auch den Unterhalt berechnen.

Zum Beispiel

Unterhaltsberechnung für einen Studenten ohne eigenes Einkommen:

860 € (Bedarf inkl. 375 € Kaltmiete+Heizkosten; ohne Krankenversicherung und ohne Studiengebühren)

204 € (Kindergeld wird abgezogen, der Elternteil, der das Kindergeld bezieht, muss es an den jungen Volljährigen herausgeben.)

656 € verbleibender Bedarf

Einkommen Mutter	Einkommen Vater	Zusammen
1800	2400	4200

Ergibt folgende Haftungsanteile

42,8 %	57,2 %
--------	--------

Unterhalt Mutter	Unterhalt Vater
------------------	-----------------

276 €	380 €
-------	-------

Zum Beispiel

Unterhaltsberechnung für einen Auszubildenden mit eigenem Einkommen:

860 € (Bedarf inkl. 375 € Kaltmiete+Heizkosten)

204 € (Kindergeld wird abgezogen, der Elternteil, der das Kindergeld bezieht, muss es an den jungen Volljährigen herausgeben.)

656 € verbleibender Bedarf

Abzüglich 356 € eigenes Einkommen (nach Abzug von beruflichen Aufwendungen)

Restbedarf 300 €

Einkommen Mutter	Einkommen Vater	Zusammen
1800	2400	4200

Ergibt folgende Haftungsanteile

42,8 %	57,2 %
--------	--------

Unterhalt Mutter	Unterhalt Vater
------------------	-----------------

128 €	172 €
-------	-------

Zum Beispiel

Unterhaltsberechnung für einen Abiturienten, der noch bei der Mutter wohnt:

Einkommen Mutter	Einkommen Vater	Zusammen
1800	2400	4200

42,8 %	57,2 %
--------	--------

Bedarf junger Volljähriger: Stufe 7 der Düsseldorfer Tabelle

721 €

204 € (Kindergeld wird abgezogen)

517 € verbleibender Bedarf

Haftungsanteile

42,8 %	57,2 %
--------	--------

Unterhalt Mutter	Unterhalt Vater
------------------	-----------------

221 €	296 €
-------	-------

Wenn die Eltern beide gleich gut verdienen, kann man z.Bsp. von den Eltern je die Hälfte fordern. Sollte es keine persönliche Einigung geben, kann das Jugendamt kostenlos helfen.

Auftrag des Jugendamtes

Das Jugendamt kann für den jungen Volljährigen nicht mehr als beauftragter Vertreter handeln, steht aber weiter beratend und unterstützend zur Verfügung. Am sinnvollsten wäre ein Beratungsgespräch mit allen Beteiligten an einem Tisch.

Aber es ist auch die Beratung und Unterstützung des jungen Volljährigen ohne die Eltern jederzeit möglich. Ebenfalls kann man weiterhin einen Unterhaltstitel in Form einer Jugendamtsurkunde kostenlos erstellen lassen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, ist die gerichtliche Durchsetzung möglich. Der/die junge Volljährige kann dafür einen Rechtsanwalt zur Rate zu ziehen. Dafür benötigen Sie Beratungskostenhilfe, die Sie beim Amtsgericht beantragen können.

Vorgehen, um Unterhalt nach Volljährigkeit zu erhalten:

Was muss ich unternehmen, um Unterhalt zu bekommen?

- Unterhaltspflichtige Eltern (Vater und Mutter) anschreiben
- Den Brief mit Einschreiben/Rückschein bei der Post aufgeben
- Eine Kopie des Briefes und den Rückschein aufheben (als Beweismittel)

Was muss in dem Schreiben stehen?

- Name und Geburtsdatum
- Begründung, warum noch Unterhalt verlangt wird (dazu: Ausbildungsbelege beifügen, Einkommensnachweis beifügen)
- Mitteilung, in welcher Höhe Unterhalt verlangt wird bzw. der Hinweis, dass der Unterhalt verlangt wird, der sich aus dem Einkommen des Elternteiles ergibt
- Monat, ab wann der Unterhalt verlangt wird (frühester Zeitpunkt ist der Monat, in dem Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil anschreiben)
- Bankverbindung für die künftigen Unterhaltszahlung mitteilen

Wie kann ich ermitteln, zu welchem Unterhalt der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist?

- Verlangen Sie Auskunft über das gesamte Einkommen der letzten 12 Monate + aktuellen Steuerbescheid (dazu sind Sie laut § 1605 BGB alle 2 Jahre berechtigt) Bei Selbständigen sind 3 Jahre zu verlangen.
- Die Auskunft muss der unterhaltspflichtige Elternteil Ihnen persönlich geben, denn Sie vertreten als Volljähriger Ihre Ansprüche allein.
- Das Jugendamt kann an Hand der Unterlagen ermitteln, welcher Unterhalt angemessen ist.

Wie sichere ich ab, dass der unterhaltspflichtige Elternteil auch künftig immer zahlen muss?

- Beurkundung vom unterhaltspflichtigen Elternteil verlangen (Urkunde = freiwillige Anerkennung der Unterhaltszahlung durch eine urkundliche Erklärung, die jedes Jugendamt kostenlos entgegen nimmt. Sie erhalten davon eine so genannte vollstreckbare Ausfertigung, mit der Sie pfänden können, wenn der Elternteil nicht zahlt. Diese vollstreckbare Urkunde nennt man auch „Unterhaltstitel“)
- Wenn es aus der Minderjährigkeit bereits einen Unterhaltstitel gibt, kann es sein, dass dieser weiter gilt oder ggf. abgeändert werden muss.

Was muss ich noch beachten?

- Frist für die Erledigung setzen! (Vier Wochen sind angemessen)

Was ist, wenn bereits ein Unterhaltstitel besteht?

- Dieser Titel bleibt so lange bestehen, bis ein neuer Titel errichtet ist. Ab Inverzugsetzung haben Sie den Anspruch auf Abänderung des alten Titels, wenn sich eine höhere Unterhaltsverpflichtung ergibt. Der unterhaltspflichtige Elternteil hat auch Anspruch auf Kenntnis des Ergebnisses der Unterhaltsberechnung, bzw. auf Abänderung des Titels. Dieser Anspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Bringen Sie diesen Titel für die weitere Beratung unbedingt mit!

Was ist, wenn auch nach Hilfe des Jugendamtes keine Reaktion auf mein Schreiben erfolgt?

- Nach Fristablauf können Sie die Forderung gerichtlich durchsetzen. Das Jugendamt kann Sie nicht mehr vertreten, Sie müssen sich dann an einen Rechtsanwalt (Achtung! Kostenpflichtig!) wenden. Beantragen Sie hierfür beim Amtsgericht Beratungskostenhilfe.
- Beratung im Jugendamt bei ff. Sachbearbeiterinnen:

Ort	29410 Hansestadt Salzwedel Karl-Marx-Str. 32 Kreisverwaltung
Sachbearbeiterin	Katrin Kähler Tel. 03901-840-362
Sachbearbeiterin	Uta Thiel Tel. 03901-840-360
Ort	39638 Hansestadt Gardelegen Philipp-Müller-Str. 18
Sachbearbeiterin	Simone Lembke Tel. 03901-840-950
Sachbearbeiterin	Kathrin Rieck Tel. 03901-840-956